

# SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Beschlussorgan                      Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses  
Sitzungstag                            **Werkausschuss**  
    Dienstag, 16.09.2025

Beginn                                    16:00 Uhr  
Ende                                        17:02Uhr

## A. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen.

### Anwesend

#### Vorsitz

---

**Name**

Reinhold Schroll

---

**Bemerkung**

Vertretung für: Hans-Peter Dangschat

#### Mitglieder

---

**Name**

Martin Czepan  
Günther Dorfhuber  
Andrea Haslwanger  
Angelika Zunhammer  
Markus Schupfner  
Adolf Trenker  
Alfred Wildmann  
Gerti Winkels  
Josef Winkler  
Dr. Jürgen Winter

---

**Bemerkung**

Vertretung für: Hans Kneffel  
Vertretung für: Ingo Plontsch

Vertretung für: Konrad Unterstein

### Abwesend

#### Vorsitz

---

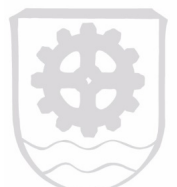
**Name**

Hans-Peter Dangschat

---

**Bemerkung**

entschuldigt



## Mitglieder

---

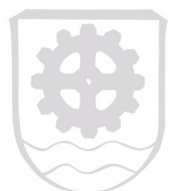
**Name**

Hans Kneffel  
Ingo Plontsch  
Konrad Unterstein

---

**Bemerkung**

entschuldigt  
entschuldigt  
entschuldigt



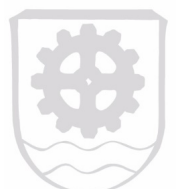
## B. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es wurden keine Einwände vorgetragen.

## C. Tagesordnung

### I. Öffentlicher Sitzungsteil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Angelegenheiten, die beschließend behandelt werden	
1.1	Aktuelle Informationen zum Wassercen	2025/002
1.2	Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat	
2	Angelegenheiten, die vorberatend behandelt werden	
2.1	Geschäftsbericht 2024 und Ergebnis der Jahresabschlussprüfung	2025/001



## D. Beschlüsse

### I. Öffentlicher Sitzungsteil

---

#### Zu 1

#### Angelegenheiten, die beschließend behandelt werden

---

#### Zu 1.1

#### Aktuelle Informationen zum Wassercent

#### Vorlagennummer: 2025/002

Die LLZ hat in ihrem Antrag vom 31.07.2025 aktuelle Informationen zur Einführung eines Wassercent in Bayern gefordert. Die Stadtwerke Traunreut informieren hierzu wie folgt:

#### Hintergrund

Am 29. Juli 2025 hat der Bayerische Ministerrat umfassende Änderungen u.a. des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) beschlossen. Inhaltliche Schwerpunkte der Änderungen sind:

- Einführung eines Wasserentnahmeentgelts (sog. Wassercent) in Bayern
- Stärkung der öffentlichen Wasserversorgung,
- Verbesserung des Hochwasserschutzes,
- Digitalisierung und Beschleunigung von wasserrechtlichen Verfahren,
- Modernisierung des Abwasserabgabenrechts
- Flexibilisierung der kommunalen Brauchwassernutzung,
- Optimierung des Wasserverbandsgesetzes.

Der Entwurf der Gesetzesänderung befindet sich noch bis Ende September 2025 in der Verbändeanhörung, bevor er nochmals durch die Ressortabstimmung, den Ministerrat und den Bayerischen Landtag muss. Ziel der Staatsregierung ist es, die Gesetzesnovelle noch in 2025 zu verabschieden.

Die Wasserbranche hat sich zur geplanten Einführung des Wassercents in den vergangenen Monaten öffentlich und in Sitzungen mit Entscheidungsträgern durchaus kritisch geäußert. In der Verbändeanhörung werden diese Punkte zur Sprache gebracht.

#### Wassercent in Deutschland

Ein mengenabhängiges Wasserentnahmeentgelt, wie es Bayern erstmals plant einzuführen, ist in anderen Bundesländern bereits seit längerem etabliert: Baden-Württemberg (seit 1988), Berlin (seit 1989), Bremen (seit 1992), Brandenburg (seit 1994), Hamburg (seit 1989), Mecklenburg-Vorpommern (seit 1993), Niedersachsen (seit 1992), Nordrhein-Westfalen (seit 2004), Rheinland-Pfalz (seit 2013), Sachsen (seit 1992), Sachsen-Anhalt (seit 2011), Schleswig-Holstein (seit 1994).

Die Höhe des Wassercents variiert je nach Bundesland, wobei die Spanne von 5 Cent/m<sup>3</sup> in NRW und Sachsen-Anhalt bis 31 Cent/m<sup>3</sup> in Berlin für entnommenes Grundwasser reicht. Für



Industrie, Bergbau und Landwirtschaft gibt es in vielen Bundesländern Ausnahmen.

Die durch den Wassercent gewonnenen Einnahmen werden (nach Abzug der Verwaltungskosten) von den Bundesländern zweckgebunden zur Schonung der Grundwasserressourcen eingesetzt, teilweise fließen die Einnahmen ohne Zweckbindung in der jeweiligen Landeshaushalte.

Die Spanne der Bagatellgrenzen für entnommenes Grundwasser reicht von 3.000 m<sup>3</sup>/a (Brandenburg) bis 20.000 m<sup>3</sup>/a (Rheinland-Pfalz).

### Wassercent in Bayern

Das Ziel der Einführung eines Wassercents in Bayern ist es laut Gesetzesentwurf, eine faire und ausgewogene Regelung zur Sicherung der Wasserressourcen in Bayern zu schaffen. Auch die Erhebung und Verwendung des Wassercent sollen „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ erfolgen. Die Einnahmen aus dem Wassercent (nach Abzug der Verwaltungskosten) stehen dem Freistaat Bayern zweckgebunden ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung zu.

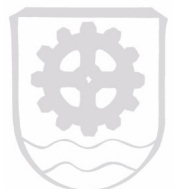
Für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Wasserentnahme) soll vom 1. Juli 2026 an ein zweckgebundenes Wasserentnahmeentgelt von 10 Cent/m<sup>3</sup> eingeführt werden. Grundsätzlich ist jeder zur Zahlung verpflichtet, der Grundwasser entnimmt, es gibt jedoch bestimmte Ausnahmen, z. B. wenn die Entnahme nicht mehr als 5.000 m<sup>3</sup> pro Jahr beträgt. Hiervon profitieren neben den kleinen Brauereien insbesondere Handwerksbetriebe sowie kleinere und mittelständige Unternehmen, sofern diese max. 5.000 m<sup>3</sup> Grundwasser aus einem eigenen Brunnen im Jahr entnehmen. Aufgrund der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebsgröße von viehhaltenden Betrieben in Bayern sind diese regelmäßig nicht von der Zahlung eines Wassercent betroffen, weil der Freibetrag in Höhe von 5.000 m<sup>3</sup>/a die Wassermenge für ca. 110 Milchvieheinheiten oder 1.400 Mastschweinen abdeckt.

### Erwartete Belastung durch den Wassercent

Für die bayerischen Wasserversorger entsteht eine Mehrbelastung in Summe von rund 49 Mio. € pro Jahr. Diese Kosten sind nach dem Kostendeckungsprinzip (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)) bei der Gebührenkalkulation des Wasserpreises auf die Beitragspflichtigen umzulegen. Bei Bezug über die öffentliche Wasserleitung ergibt sich somit eine grundsätzliche Kostenbelastung von 10 Cent/m<sup>3</sup> sowohl für die Wirtschaft als auch für die Bürger. Die Mehrkosten für eine vierköpfige Familie mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 134 l pro Person und Tag belaufen sich auf unter 20 € im Jahr, das sind ca. 5 € pro Person im Jahr. Für die bayerische Wirtschaft, die einen eigenen Brunnen betreiben, wird eine Kostenbelastung von insgesamt ca. 28,7 Mio. € geschätzt.

### Erwartete Einnahmen

Aufgrund der vorhandenen Daten nach der Fachanwendung Grundwasser besteht in Bayern eine zugelassene Gesamtentnahmemenge von ca. 732,2 Mio. Kubikmeter im Jahr. Bei einer Abgabe von 10 Cent/m<sup>3</sup> durch den Wassercent wird für Bayern ein Gesamtaufkommen von ca. 70 bis 80 Mio. EUR/a geschätzt. Hiervon sind noch die Kosten für den Verwaltungsaufwand zu decken, die bei ca. 2,1 bis 2,4 Mio. EUR/a liegen werden.



### Verwendung des Wassercent

Die Einnahmen aus dem Wassercent (nach Abzug der Verwaltungskosten) stehen dem Freistaat Bayern zweckgebunden ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung zu. Die Ausgestaltung der Mittelverwendung, d.h. insbesondere die Abwicklung der Förderung für Maßnahmen des effektiven Wasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung, bleibt einer entsprechenden Förderrichtlinie vorbehalten.

### Kritikpunkte

- Fehlende Berücksichtigung der Netzverluste: Die Berechnungsgrundlage für öffentlicher Wasserversorger ist die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr abzüglich 2 % für Löschwasserentnahme. Was jedoch unberücksichtigt bleibt, sind die unvermeidbaren Netzverluste. Da der Wasserversorger das Wasserentnahmeentgelt gemäß Kostendeckungsprinzip des KAG auf den Wasserpreis umlegt, bedeutet das einen Betrag, der etwas höher ist als 10 Cent/m<sup>3</sup>.
- Freibetrag von 5.000 m<sup>3</sup>/a: Vom Freibetrag profitieren alle, die jährlich max. 5.000 m<sup>3</sup> Grundwasser aus eigenen Brunnen entnehmen, z. B. kleine Brauereien, Handwerksbetriebe, kleinere und mittelständige Unternehmen und Landwirte. Wenn kein Nachweis über die entnommene jährliche Wassermenge erbracht werden kann, z. B. wenn kein Wasserzähler verbaut ist, darf hilfsweise die tatsächliche entnommene Wassermenge im Kalenderjahr durch eine eidesstattliche Versicherung gegenüber der zuständigen Behörde erklärt werden.

Bei der Festlegung eines Freibetrags sind grundsätzliche Diskussionen über die gewählte Höhe zu erwarten. Die Wasserbranche ist der Meinung, dass auf die Einführung eines Freibetrags grundsätzlich zu verzichten ist und - aus Gründen der Gleichbehandlung - jeder Grundwasserentnehmende den Wassercent entrichten sollte. Dem scheinbaren Argument, dass meist keine Messeinrichtungen verbaut wurden, kann entgegnet werden, dass eine Nachrüstung mit funkauslesbaren Zählern technisch möglich und zumutbar ist.

- Fehlende Transparenz bei Mittelvergabe und -verwendung: Die Mittelvergabe und -verwendung der Einnahmen aus dem Wassercent soll in einer Förderrichtlinie geregelt werden. Konkrete Inhalte sind derzeit nicht öffentlich bekannt. Sinnvoller wäre es, wenn der Gesetzgeber zunächst ein konkretes Konzept zur Mittelverwendung erstellt, bevor er detailliert die Mitteleinnahmen regelt. Dem Gesetzgeber obliegt es, jegliche Zweifel auszuräumen, dass die Einnahmen aus dem Wassercent anderen Zwecken als für Maßnahmen des effektiven Wasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung zugeführt werden.
- Startzeitpunkt für Abgabe Juli 2026: Der Wassercent soll vom 1. Juli 2026 an fällig werden. Unklar ist, warum ein unterjähriger Zeitpunkt gewählt wurde. Entweder müssen die Wasserversorger in Bayern eine Sonderablesung durchführen, was mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist, oder es ist der Halbjahreswert zu schätzen, was zu erhöhtem Rückfrageaufkommen führen wird. Sinnvoller wäre die Einführung zum Jahresende, da dann ohnehin eine Zählerablesung durchgeführt wird bzw. Zählerstände übermittelt werden.



## Weitere Fragen aus dem Fragenkatalog der LIZ

*In welcher Reihenfolge die Wasserverbraucher bei knapper Wasserversorgung mit Wasser versorgt werden und welche Auswirkungen dies haben könnte*

Bei einer sich abzeichnenden Wasserknappheit in Traunreut, die flächendeckend und über längere Zeiträume andauern wird und nicht durch entsprechende technische Maßnahmen (z. B. Notversorgung) kompensiert werden kann, fordern die Stadtwerke Traunreut in Abstimmung mit den Behörden alle Nutzer (Firmen-, Gewerbe und Privatkunden) gleichermaßen zum Einsparen der Wassernutzung auf, z. B. Verzicht auf Poolbefüllungen, Gartenbewässerung u.ä. Eine Reihenfolge in der Versorgung bei Engpässen ist technisch nicht möglich.

*Wie sich das neue Gesetz auf den Hochwasserschutz im Gemeindegebiet Traunreut auswirken würde und ob es hier auch Einfluss auf das bereits laufende Thema „Sturzflutmanagement“ haben könnte*

Ganz allgemein verfolgt die Gesetzesänderung das Ziel, ein besonderes öffentliches Interesse für Maßnahmen des Hochwasserschutzes festzulegen, was bedeutet, dass auch Enteignungen möglich sein sollen. Hochwasservorsorge soll als vorrangiger Belang in die jeweilige Schutzgüterabwägung eingebracht werden, die Kommunen erhalten die Befugnis für Hochwasserschutzmaßnahmen und damit die Möglichkeit, auf eigene Kosten Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern 1. und 2. Ordnung selbst zu errichten. Alle Verfahren im Zusammenhang mit Hochwasserrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von mehr als 1 Mio. m<sup>3</sup> werden von den Landesregierungen durchgeführt,

Ob mit den Einnahmen aus dem Wassercent auch Maßnahmen zum Hochwasserschutz finanziert werden, ist derzeit noch unbekannt.

*Welcher personelle Mehraufwand (falls es einen gibt) kommt hier auf die Stadtwerke Traunreut zu, das abzurechnen*

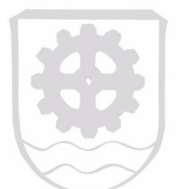
Der Mehraufwand wird - soweit derzeit erkennbar - mit dem bestehenden Personal abgedeckt werden können.

### **Beschluss:**

Der Werkausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0



---

### Zu 1.2

Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

-Keine Bekanntgabe erfolgt.-

---

### Zu 2

Angelegenheiten, die vorberatend behandelt werden

---

#### Zu 2.1

Geschäftsbericht 2024 und Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

Vorlagennummer: 2025/001

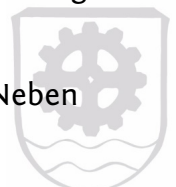
Die Werkausschussmitglieder erhielten den „Geschäftsbericht 2024“, welcher Bestandteil der Sitzungsniederschrift ist.

#### Jahresergebnis nach Betriebszweigen

	2023	2024
	T€	T€
Wasserversorgung	517	734
Fernwärmeversorgung	856	922
Abwasserentsorgung	-284	486
Hallenbad (inkl. Turnhalle)	-583	-624
Freibad	-977	-1.029
Stromnetz	-7	-6
<b>Betriebsergebnis aus Erfolgsübersicht</b>	<b>-478</b>	<b>483</b>
Finanzerträge	176	240
Steuern vom Einkommen und Ertrag	407	728
<b>Unternehmensergebnis</b>	<b>-709</b>	<b>-5</b>

Gemäß Wirtschaftsplan 2024 waren die Ergebnisse der Versorgungsparten und der Abwasserentsorgung ausgeglichen, für die Bäderbetriebe inklusive Turnhalle war ein Verlust i. H. v. 1.646 T€ geplant. Durch die positiven Betriebsergebnisse der Ver- und Entsorgungsparten (2.142 T€) wurde das Bäderdefizit überkompensiert. Für die Versorgungsparten wird aufgrund dieses guten Ergebnisses mit einer Steuerlast für das Berichtsjahr i.H.v. 497 T€ gerechnet: 269 T€ KSt, 15 T€ SolZ und 213 T€ GewSt. Da die Vorauszahlungen mit insgesamt 236 T€ weit darunter lagen, wurde die Steuerrückstellung um 261 T€ erhöht.

Die Sparte Stromnetz schließt fast wie geplant mit einem kleinen Verlust von 6 T€. Neben



Personalaufwand für die Erledigung der kaufmännischen Betriebsführung durch das Stadtwerkepersonal fällt in dieser Sparte insbesondere Zinsaufwand an.

### Investitionsvolumen in den Betriebszweigen

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
	T€	T€
Wasser	1.205	2.357
Fernwärme	1.539	1.969
Abwasser	1.425	549
Hallenbad	2	2
Freibad	22	66
Stromnetz	0	0
Gemeinsame Anlagen	42	34
<b>Summe</b>	<b>4.235</b>	<b>4.977</b>

### Schuldenstand der Stadtwerke

Schuldenstand per 01.01.2023	4.438.800,38 €
Neuverschuldung 2023	0,00 €
Tilgung 2023	692.193,84 €
Schuldenstand per 31.12.2023	3.746.606,54 €
Neuverschuldung 2024	0,00 €
Tilgung 2024	477.040,12 €
Schuldenstand per 31.12.2024	3.269.566,42 €

### Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 durch den BKPV

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2024 waren gemäß Art. 107 Bayerische Gemeindeordnung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

Den Prüfungsauftrag erhielt der BKPV gemäß Beschluss des Stadtrates Traunreut vom 12.11.2024 nach zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften.

Gegenstand der Prüfung war der nach den deutschen handels- und kommunalrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2024, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Einbezogen in die Prüfung wurden auch die Buchführung, der Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfungsbericht dokumentiert. Herr Baumann vom BKPV



stellt das Ergebnis der Prüfung vor.

Sobald die Örtliche Rechnungsprüfung erfolgt ist, kann der Stadtrat den Jahresabschluss 2024 feststellen und den Bürgermeister und den Werkleiter entlasten.

### Ausblick auf Rechnungslegungs- und Prüfungspflichten für das Wirtschaftsjahr 2025

Mit Wirkung vom 17.12.2024 wurde die Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) geändert. Gemäß §§ 20, 24 und 25 EBV wird nun vorbehaltlich satzungsmäßig anderweitiger Regelungen auf das dritte Buch des HGB für den Umfang der Berichts- und Prüfungspflichten verwiesen. Gemäß HGB würden für die Stadtwerke Traunreut grundsätzlich die Regelungen zum Jahresabschluss für kleine Kapitalgesellschaften gelten. Für kleine Kapitalgesellschaften gibt es Erleichterungen bei den Berichtspflichten, eine Jahresabschlussprüfung ist nicht verpflichtend, eine freiwillige Jahresabschlussprüfung ist möglich.

Die Satzung der Stadtwerke Traunreut schreibt in § 10 (unter Verweis auf den alten § 25 EBV) vor, dass die Werkleitung den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht aufzustellen und vorzulegen hat.

Hier ist zu überlegen, ob der Verweis auf § 25 EBV mit den neuen Anhangserleichterungen und der Befreiung von der Aufstellung des Lageberichts vorgeht oder die dokumentierte Verpflichtung der Werkleitung, einen Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen.

In § 6 schreibt die Satzung dem Stadtrat die Aufgabe der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu. Auch hier ist zu überlegen, ob der Stadtrat von der Pflicht zur Prüfung dennoch Abstand nehmen möchte.

Die Stadtwerke würden die Erleichterungen der Berichtspflichten für kleine Unternehmen bei Anhang und Lagebericht begrüßen, zumal derzeit nicht davon auszugehen ist, dass die Stadtwerke in die Größenklasse einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft und damit in eine erneute umfangreichere Berichtspflicht rutschen würden. Stattdessen könnte ein formfreier und nicht prüfungspflichtiger Geschäftsbericht erstellt werden.

Auf die Folgen dieser Entscheidung und der Entscheidung für oder gegen die Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer wird Herr Baumann im Rahmen seiner Präsentation eingehen.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Geschäftsbericht 2024 und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2024 werden von den Werkausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen. Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0



STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Reinhold Schroll  
Zweiter Bürgermeister



Schriftführung

Frank Wachsmuth

